

## **Musterstellungnahme z.H. Umweltverbänden und z.K. an Parteien**

### **Einzusenden an:**

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, 3003 Bern,  
Jürg Dauwalder, Tel: 058 46 268 54,

[juerg.dauwalder@bafu.admin.ch](mailto:juerg.dauwalder@bafu.admin.ch)

oder [juerg.kurmann@bafu.admin.ch](mailto:juerg.kurmann@bafu.admin.ch)

### **Frist:**

7. Okt 2016

### **Unterlagen:**

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

---

### TEXT:

## **Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur geplanten Änderung der VOCV Stellung zu nehmen und verschiedene Vorschläge einzubringen. Diese betreffen einerseits die vorgeschlagenen Änderungen der VOCV, andererseits auch einige Anforderungen welche seit der letzten Änderung 2013 in Kraft sind.

### **Grundsätzliches**

Die vorliegende Revision der VOCV ist eine Folge der dynamischen Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verminderung von VOC-Emissionen nach der besten verfügbaren Technik (BvT), welches mit der letzten Revision der VOCV im Jahr 2013 erfolgt ist. Die Anpassungen nach 4 Jahren (nach der BvT-periode 2013-2017) aufgrund der Erfahrungen im Vollzug und der Entwicklung der BvT scheint logisch und sinnvoll.

Trotzdem hätte man im Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung einige Zahlen zu den Emissionsreduktionen in der ersten BvT-Periode 2013-2017 erwartet. Während die wichtigsten

Massnahmen technischer Natur sind, wird immerhin auch die Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel empfohlen, sofern technisch möglich. Diese Massnahme hätte man allerdings bereits in Art. 9 VOCV und nicht erst in Anhang 3 bei den Detail-Massnahmen erwartet.

**Art. 9 VOCV ist in diesem Sinne zu ergänzen, zusätzlich Art. 9d VOCV Abs 1, etwa durch folgenden Buchstaben: Abklärungen zur Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 111 postuliert als Grundsatz, dass alle VOC-relevanten Prozesse im Hinblick auf die Verminderung der diffusen VOC-Emissionen zu optimieren sind. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf eine effizientere Ressourcennutzung zukunftsweisend, wird jedoch nicht weiter konkretisiert.

**Erforderlich ist ein neuer Artikel oder ein zusätzlicher Absatz in einem bestehenden Artikel (z.B. Art. 9d VOCV), wo das Unternehmen seine Anstrengungen bei der Prozess-Optimierung in der vergangenen BvT-Periode 2013-2017 und in Zukunft aufzeigen muss.**

### **Wirtschaftliche Tragbarkeit**

Dieses Kriterium wird verschiedentlich genannt, unter anderem in Anhang 3 Ziffer 12 Prozessspezifische Anforderungen für Ein- und Umfüllprozesse, sowie in den branchenspezifischen Richtlinien Ziffer 112 Absatz 1. Während die technischen Anforderungen an die Emissionsreduktion sehr detailliert behandelt bzw. konkretisiert werden, fehlt eine Konkretisierung, was unter „wirtschaftlich tragbar“ zu verstehen ist (im USG Art. 35a nur bezüglich der Höhe der Abgabe). In anderen Verordnungen, z.B. in der LRV ist dieses Kriterium genauer definiert. **Die wirtschaftliche Tragbarkeit müsste mindestens in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe stehen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

### **Angemessene Absaugung**

Die Forderung nach einer angemessenen Absaugleistung wird verschiedentlich im Anhang 3 VOCV genannt. Es fehlt eine Konkretisierung, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Eine Hilfe liefern die **Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, welche das gleiche Ziel verfolgen, und welche konkrete Massnahmen zur optimalen Absaugung der VOC vorschlagen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

### **Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 8**

Die Forderung nach einem Unterdruck in den Produktionsräumen ist neu, und dient der Reduktion von diffusen Emissionen durch undichte Gebäudehüllen, Fenster und Tore. Die Forderung ist zu begrüssen. Es müsste aber **sichergestellt werden, dass die Unterdruckhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Der Absatz ist zu ergänzen durch die Forderung zur Messung des Unterdruckes, die elektronische Erfassung und kontinuierliche Überwachung dieser Messgrösse.**

### **Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 6**

Die Ausnahme dass Abluft bei zu geringer Konzentration nicht über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) geführt werden muss, sollte genauer umschrieben werden. Der Betreiber müsste die Ausnahme mit einer Untersuchung begründen, welche auch die Fortschritte in der Abluftreinigungstechnologie (Aufkonzentrierung) berücksichtigt. Die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit müssten in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe gestellt werden. **Anhang 3 Ziffer 112 Absatz 6 ist in diesem Sinne zu ergänzen.**

#### **Art 9d VOCV Absatz 1**

Die Anforderungen an den Massnahmenplan sollten ergänzt werden durch Angaben zu den aufgrund der Soll-Ist-Analyse technisch möglichen Massnahmen (technisch mögliches Potenzial), welche jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden. Diese Gründe sind mit Kostenschätzungen (basierend auf Offerten für die Hauptkomponenten) zu belegen.

**Somit ist Art 9d VOCV Abs 1 durch einen neuen Buchstaben zu ergänzen: Angaben zu Technisch möglichen Massnahmen welche nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden.**